

Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerk

Gültig ab 1. Januar 2020

Beschluss des Stiftungsrates vom 26. November 2019

Inhalt

1.	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
1.1	Voraussetzungen	3
1.2	Erhebliche Verminderung der Belegschaft	3
1.3	Restrukturierung	3
1.4	Definition massgebliche Verminderung / Restrukturierung	4
1.5	Verantwortlichkeit Arbeitgeber	4
1.6	Verantwortlichkeit Vorsorgekommission	4
1.7	Verantwortlichkeit Stiftungsrat	4
2.	Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag	4
2.1	Grundlagen	4
2.2	Stichtag	4
2.3	Freies Vermögen Vorsorgewerk	4
2.4	Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	5
2.5	Änderung der finanziellen Lage	5
2.6	Gebühren	5
3.	Kollektive / Individuelle Austritte	5
3.1	Anspruch bei kollektivem / individuellem Austritt	5
3.2	Definition kollektiver Austritt	5
3.3	Anspruch freie Mittel	5
3.4	Anspruch Rückstellungen und Schwankungsreserven	5
4.	Verteilplan	6
4.1	Aufteilung freies Vermögen	6
4.2	Aufteilung verbleibende Mittel	6
5.	Fehlbetrag	6
5.1	Kürzung Austrittsleistungen bei Unterdeckung	6
5.2	Mindestbetrag nach Art. 18 FZG	6
5.3	Aufteilung verbleibender Fehlbetrag	6
6.	Information / Verfahren	7
6.1	Aufgaben Vorsorgekommission	7
6.2	Festlegung Anspruch	7
6.3	Information Destinatäre	7
6.4	Einspracherecht und -frist	7
6.5	Vollzug	7
6.6	Prüfung Vollzug der Teilliquidation	8
7.	Schlussbestimmungen	8
7.1	Änderungsvorbehalt	8
7.2	Inkrafttreten	8

Der Stiftungsrat der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement, welches für die Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk gilt. Die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes wird in einem separaten Reglement als Teilliquidation auf Stufe Stiftung behandelt.

1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird.

1.2 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn beim Arbeitgeber:

- bei bis zu 10 aktiv versicherten Personen mindestens 3
- bei 11 bis 25 aktiv versicherten Personen mindestens 6
- bei 26 bis 50 aktiv versicherten Personen mindestens 8
- bei über 50 aktiv versicherten Personen mindestens 10% unfreiwillige Austritte erfolgen.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn der letzte aktive Versicherte den Anschluss verlässt und während der Dauer von 12 Monaten keine neuen Versicherten angemeldet werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss über Rentner verfügt oder nicht.

1.3 Restrukturierung

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

Eine Restrukturierung des Arbeitgebers führt zu einer Teilliquidation, sofern diese:

- bei bis zu 10 aktiv versicherten Personen mindestens 3
- bei 11 bis 25 aktiv versicherten Personen mindestens 6
- bei 26 bis 50 aktiv versicherten Personen mindestens 8
- bei über 50 aktiv versicherten Personen mindestens 10% unfreiwillige Austritte zur Folge hat.

1.4 Definition massgebliche Verminderung / Restrukturierung

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist maximal 24 Monate.

1.5 Verantwortlichkeit Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, schriftlich und unverzüglich zu melden.

1.6 Verantwortlichkeit Vorsorgekommission

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

1.7 Verantwortlichkeit Stiftungsrat

Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag

2.1 Grundlagen

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. Fehlbetrag, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

2.2 Stichtag

Stichtag ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.

2.3 Freies Vermögen Vorsorgewerk

Das freie Vermögen des Vorsorgewerkes besteht aus den freien Mitteln beziehungsweise dem Fehlbetrag, Wertschwankungsreserven und Rückstellungen, soweit die entsprechenden Risiken nach Art. 27h BVV2 mit übertragen werden können.

2.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Bei einer Unterdeckung wird die „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ maximal bis zum Ausgleich der Unterdeckung als zusätzlich verfügbares Vorsorgekapital angerechnet.

Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

2.5 Änderung der finanziellen Lage

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

2.6 Gebühren

Die Gebühren für die Durchführung der Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk sind im Gebührenreglement definiert und werden dem Vorsorgewerk belastet.

3. Kollektive / Individuelle Austritte

3.1 Anspruch bei kollektivem / individuellem Austritt

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil am freien Vermögen bzw. Fehlbetrag.

3.2 Definition kollektiver Austritt

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn alle Versicherten des Vorsorgewerks oder im Minimum drei Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

3.3 Anspruch freie Mittel

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.

3.4 Anspruch Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks. Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nicht, da keine solche auf Ebene Vorsorgewerk gebildet wird.

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital.

4. Verteilplan

4.1 Aufteilung freies Vermögen

Die Aufteilung des freien Vermögens des Vorsorgewerks erfolgt unter den aktiv versicherten Personen. Es sind die Ansprüche von bereits ausgetretenen Personen und Rentnern abzuklären.

Der Verteilplan ist nach objektiven Kriterien zu erstellen und hat zu berücksichtigen, wie die freien Mittel entstanden sind. Kriterien sind zu gleichen Teilen Beitragsjahre und Austrittsleistung. Die Austrittsleistungen der aktiven Versicherten werden um die ausserordentlichen Mittelzu- und -abflüsse der dem Stichtag vorangehenden 12 Monate bereinigt (Einmaleinlagen, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, WEF-Bezüge, Vorsorgeausgleich bei Scheidung etc.).

4.2 Aufteilung verbleibende Mittel

Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

5. Fehlbetrag

5.1 Kürzung Austrittsleistungen bei Unterdeckung

Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 vor, werden die Austrittsleistungen der aktiv Versicherten anteilmässig gekürzt.

Für die aktiven versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet. Die Beitragsjahre berücksichtigen die Zugehörigkeit des Versicherten zur Stiftung seit seinem Eintritt, bzw. seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes, bzw. seit Gründung der Stiftung.

5.2 Mindestbetrag nach Art. 18 FZG

Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet. Allfällig nicht zuteilbare Anteile werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

5.3 Aufteilung verbleibender Fehlbetrag

Der auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

6. Information / Verfahren

6.1 Aufgaben Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.

6.2 Festlegung Anspruch

Der Stiftungsrat legt über die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel
- die Schwankungsreserven und Rückstellungen
- den Verteilplan

fest.

Er hat die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

6.3 Information Destinatäre

Der Stiftungsrat informiert über die Geschäftsführung sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre (alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeiter des Arbeitgebers) in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6.4 Einspracherecht und -frist

Die Destinatäre haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

6.5 Vollzug

Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

6.6 Prüfung Vollzug der Teilliquidation

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

7.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 26. November 2019 beschlossen und tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Fassung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2009.